



## **INFO: Aufnahmevoraussetzungen gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 11. Januar 2018 (Auszüge)**

### **„§ 3**

#### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen setzt folgende Nachweise voraus:

1. die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. den Nachweis beruflicher Erfahrung durch:
  - a) einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent oder
  - b) den Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer,
3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4; erteilte Aufnahmezusagen stehen unter dem Vorbehalt des Nachweises der gesundheitlichen Eignung.

In Zweifelsfällen nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen **deutsche Sprachkenntnisse auf den Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen.

....

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat. Die berufliche Vorbildung insgesamt soll Kompetenzen vermittelt haben, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen. Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Erfahrungen... .

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nach Abs. 2 ist eine gleichwertige berufliche Vorbildung. Diese kann nachgewiesen werden durch:

1. eine einschlägige Vollzeitberufstätigkeit von 36 Monaten oder
2. eine abgeschlossene in- oder ausländische Berufsausbildung, die Kompetenzen vermittelt hat, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
3. eine Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer, nachzuweisen über das örtliche Jugendamt, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
4. das Abitur und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
5. die Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums und eine mindestens 3-monatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum; einschlägige Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife werden auf die dreimonatige Tätigkeit angerechnet oder 6. der Abschluss der Fachoberschule, Form A oder B, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum.

Die jeweilige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder das jeweils entsprechende Vollzeitpraktikum ist in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung abzuleisten. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Auf die Vollzeitberufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu einer Dauer von insgesamt höchstens 24 Monaten anzurechnen:

1. erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen oder behinderten Person bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten,
2. die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes oder gleichgestellter Dienste; der absolvierte Dienst muss im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung geeignet sein,
3. einschlägige Vollzeitpraktika in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung, bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten, Teilzeitpraktika sind entsprechend umzurechnen,
4. Auslandsaufenthalte als Au-Pair bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten,
5. ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Bezugsgruppen der jeweiligen Fachrichtung bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten; addierte Nachweise im Umfang von mindestens 140 Stunden werden jeweils als Arbeitsmonat gewertet.

#### **§ 4**

##### **Anmeldung, Aufnahme**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Umfang und Dauer der dem Ausbildungsziel entsprechenden beruflichen und ehrenamtlichen Erfahrungen,
4. als Nachweis für die gesundheitliche Eignung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 18, die spätestens bei Aufnahme der Ausbildung vorzulegen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Monate ist,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er eine Fachschule für Sozialwesen oder eine Fachschule für Sozialpädagogik oder eine Fachschule für Sozialwirtschaft oder Heilerziehungspflege oder einen entsprechenden Bildungsgang bereits besucht oder an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat.

.....

(6) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), ist zum Beginn der Ausbildung vorzulegen.

Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt durch die Schule unter Bezugnahme auf § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über den Erhalt eines Ausbildungsplatzes nach Abs. 4.“

Zur Vorlage bei:



**LANDRAT-GRUBER-SCHULE**

Berufliches Schulzentrum  
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

■ zukunftsfähig ■ verantwortlich ■ kooperativ

Auf der Leer 11 | 64807 Dieburg | Telefon: 06071 9648-17 | Fax: 06071 9648-40 | E-Mail: info@lgs-dieburg.de | Internet: www.lgs-dieburg.de

---

## Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Frau/Herr (nicht zutreffendes bitte streichen)

\_\_\_\_\_ (Vorname) \_\_\_\_\_ (Nachname),

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Geburtsort, -land),

wohnt in \_\_\_\_\_

(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

wurde am \_\_\_\_\_ von mir mit dem Ergebnis untersucht, dass sie/er zum Zeitpunkt der Untersuchung gesundheitlich geeignet ist, als Erzieherin oder als Erzieher selbständig und verantwortlich tätig zu sein.

---

Name und Anschrift der Arztpraxis

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der/des untersuchenden

Ärztin/Arztes)

(Stempel der Arztpraxis)